

NOMOSHANDKOMMENTAR

Ernst | Rogler [Hrsg.]

# Berufsunfähigkeits- versicherung

BUV 2022 | BUZ 2022 | BUV-AU  
VVG | Steuern | SozialR

2. Auflage



Nomos

# NOMOSHANDKOMMENTAR

Michael-A. Ernst | Dr. Jens Rogler [Hrsg.]

## Berufsunfähigkeits- versicherung

BUV 2022 | BUZ 2022 | BUV-AU  
VVG | Steuern | SozialR

### 2. Auflage

**Anke Blümke**, Syndikusrechtsanwältin, Köln | **Matthes Egger**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht und Fachanwalt für Medizinrecht, Nürnberg | **Kay-Uwe Erdmann**, Rechtsanwalt, Köln | **Michael-A. Ernst**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Köln | **Dr. Marcus Gitzel**, Richter am Landgericht, Frankenthal (Pfalz) | **Dr. Ulf Hoenicke**, Meerbusch | **Stefan Knechtel**, Vorsitzender Richter am Landgericht Köln | **Ansgar Mertens**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Köln | **Dr. Jens Rogler**, Vorsitzender Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth | **Dr. Volker Schepers**, Richter am Oberlandesgericht Hamm | **Martin Wendt**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht und Fachanwalt für Medizinrecht, Saarbrücken | **Jürgen Woelke**, Diplom-Kaufmann, Hamburg



Nomos

**Zitiervorschläge:**

HK-BU/ Bearbeiter BUV § 1 Rn. 1

Ernst/Rogler/Bearbeiter BUV § 1 Rn. 1

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7306-0

2. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Die erste Auflage hatte sich zum Ziel gesetzt, einen für die Praxis hilfreichen und möglichst umfassenden Kommentar für das Recht der Berufsunfähigkeitsversicherung vorzulegen. Er hat in Rechtswissenschaft und Praxis die freundliche Aufnahme gefunden, welche sich die Herausgeber erhofft hatten. Wir bedanken uns für die zahlreichen Anregungen aus dem Kreis der Leserschaft, zugleich war dies auch Anlass, der Weiterentwicklung des BU-Rechts – auch in der Rechtsprechung – durch eine Neuauflage Rechnung zu tragen.

Knapp sechs Jahre nach Erscheinen der Erstauflage sind die Musterbedingungen bereits zweimal aktualisiert worden. Grundlage der Kommentierungen der Neuauflage sind nun die aktuellen Muster-Vertragsbedingungen der selbstständigen BU-Versicherung (BUV) und die Zusatzbedingungen (BUZ) jeweils mit Stand 15.11.2022.

Aktuelle Rechtsprechung und Literatur wurden eingearbeitet, das „Stichwort-ABC“, welches einen ersten schnellen Zugriff auf zumeist prozessrechtliche Themen ermöglicht, durch die neuen Stichworte „Rechtsschutzversicherung“ und „Rechtsweg“ ergänzt. Zusätzlich neu aufgenommen in das Werk wurde in der 2. Auflage der Beitrag „Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen und Sozialversicherungsrecht“.

Danken möchten wir Frau Yvonne Gebert, die aus dem Autorenteam ausgeschieden ist. Den Autorenkreis verstärken in der 2. Auflage Herr RiOLG Volker Schepers, der die §§ 1, 13-15 BUV übernommen hat sowie Frau Syndikusrechtsanwältin Anke Blümke, die für die neu aufgenommene Darstellung der sozialversicherungsrechtlichen Bezüge verantwortlich zeichnet. Wir heißen beide ganz herzlich im Autorenteam willkommen und danken ihnen für ihre Bereitschaft, an dem Werk mitzuwirken. Danken möchten wir natürlich auch der übrigen Autorenschaft für ihre wiederum engagierte Mitarbeit an der Neuauflage.

Seitens des Nomos Verlages wurde die Betreuung des Werkes durch Frau Martina Jurka als Lektorin übernommen. Ihre professionelle, gründliche und stets freundliche Unterstützung hat maßgeblich zum Gelingen der Zweitaufgabe beigetragen, wofür auch ihr unser besonderer Dank gebührt.

Unser Ziel ist es, einen wissenschaftlich und zugleich praxisbezogenen Kommentar zu veröffentlichen, weswegen Herausgeber, das Autorenteam und der Verlag weiterhin für Anregungen aus dem Kreis der Nutzer dankbar sind und sich über jegliche Rückmeldung zum Werk freuen.

Köln/Nürnberg, im März 2024

*Michael-A. Ernst  
Jens Rogler*

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Bearbeiterverzeichnis .....	11
Abkürzungsverzeichnis .....	13
Literaturverzeichnis .....	21

### Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung (BUV)

Stand: 15.11.2022

§ 1	Welche Leistungen erbringen wir? .....	25
§ 2	Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen? .....	45
§ 3	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung? .....	236
§ 4	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? .....	253
§ 5	In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen? .....	278
§ 6	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung? .....	332
§ 7	Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird? .....	561
§ 8	Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab? ....	649
§ 9	Was gilt nach Anerkennung der Berufsunfähigkeit? .....	673
§ 10	Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten im Rahmen der Nachprüfung? .....	716
§ 11	Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein? .....	763
§ 12	Wer erhält die Leistung? .....	771
§ 13	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? .....	862
§ 14	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? .....	868
§ 15	Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen oder kündigen? .....	878
§ 16	Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet? .....	886
§ 17	Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens? .....	894
§ 18	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie? .....	898
§ 19	Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung? .....	906
§ 20	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung? .....	908
§ 21	Wo ist der Gerichtsstand? .....	908
§ 22	An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind? .....	912

**Allgemeine Bedingungen für die  
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)**

Stand: 15.11.2022

– Auszug –

§ 9	Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung? .....	917
-----	---	-----

**Allgemeine Bedingungen für die  
Berufsunfähigkeits-Versicherung mit zusätzlicher Absicherung bei  
Arbeitsunfähigkeit (BUV-AU)**

Stand: 15.11.2022

– Auszug –

§ 1	Welche Leistungen erbringen wir? .....	947
§ 2	Was sind Berufsunfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen? .....	954
§ 7	Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird? .....	963

**Gesetz über den Versicherungsvertrag  
(Versicherungsvertragsgesetz – VVG)**

Vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631)

zuletzt geändert durch Art. 32 Zukunftsfinanzierungsg vom 11. Dezember 2023  
(BGBl. 2023 I Nr. 354)

– Auszug –

§ 177	Ähnliche Versicherungsverträge .....	967
-------	--------------------------------------	-----

**Stichwort-ABC: Verfahrens- und materielles Recht**

Abtretung .....	977
Auskunftspflicht und Schweigerecht .....	980
Beweislast .....	983
Einstweiliger Rechtsschutz .....	985
Fälligkeit der Versicherungsleistung .....	987
Feststellungsklage .....	989
Klageänderung .....	990
Klageanträge (Muster) .....	991
Klagefrist (§ 12 Abs. 3 VVG aF) .....	997
Medizinische Unterlagen (Vorlage/Herausgabe) .....	998

Nachprüfungsverfahren .....	1000
Nachschieben von Gründen .....	1002
Personenbezogene Gesundheitsdaten (§ 213 VVG) .....	1005
Rechtskraft (und deren Grenzen) .....	1009
Rechtsschutzversicherung .....	1011
Rechtsweg .....	1014
Sachverständigenbeweis und Beweisbeschluss .....	1015
Schadensersatzansprüche bei Vertragsverletzungen und bestmögliches Interesse des VN .....	1018
Schlüssigkeitsanforderungen an eine Klage .....	1021
Selbstständiges Beweisverfahren .....	1023
Sofortiges Anerkenntnis (§ 93 ZPO) .....	1024
Streitwert/Gegenstandswert .....	1026
Urkundenprozess .....	1029
Vergleich .....	1030
Verjährung .....	1039
Verweisung .....	1042
Verwertbarkeit geheim erlangter Informationen .....	1043
Verwertungsverbote, allgemein .....	1046
Verzug, Zinsen und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten .....	1049
Vollstreckungsgegenklage .....	1051
Zwangsvollstreckung und Pfändungsschutz .....	1055

<b>Leistungbesteuerung bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeits- versicherungen .....</b>	<b>1057</b>
--	-------------

<b>Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen und Sozialversicherungsrecht .....</b>	<b>1117</b>
---	-------------

### Anhang

Anhang 1: Musterbedingungen BUZ 75 .....	1151
Anhang 2: Musterbedingungen BUZ 84 .....	1156
Anhang 3: Musterbedingungen BUZ 90 .....	1162
Anhang 4: Musterbedingungen BUZ 93 .....	1167
Anhang 5: Mustergeschäftsplan für die BUZ 87 .....	1169
Stichwortverzeichnis .....	1179

## Bearbeiterverzeichnis

*Anke Blümke*, Syndikusrechtsanwältin, Köln (Beitrag: Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen und Sozialversicherungsrecht)

*Matthes Egger*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht, Nürnberg (§§ 7, 10, 12 BUV; § 9 BUZ. Stichwort-ABC: Abtretung; Auskunftspflicht und Schweigerecht; Fälligkeit der Versicherungsleistung; Medizinische Unterlagen (Vorlage/Herausgabe); Schadensersatzansprüche bei Vertragsverletzungen; Verwertbarkeit geheim erlangter Informationen)

*Kay-Uwe Erdmann*, Rechtsanwalt, Köln (§ 16 BUV)

*Michael-A. Ernst*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Köln (§ 2 A., C., F., § 18 BUV; § 177 VVG. Stichwort-ABC: Klageanträge (Muster); Vergleich)

*Dr. Marcus Gitzel*, Richter am Landgericht, Landgericht Frankenthal (Pfalz) (§ 3 BUV)

*Dr. Ulf Hoenicke*, Meerbusch (§§ 4, 8, 11 BUV. Stichwort-ABC: Nachschieben von Gründen)

*Stefan Knechtel*, Vorsitzender Richter am Landgericht Köln (§§ 9, 17, 19–21 BUV. Stichwort-ABC: Nachprüfungsverfahren; Selbstständiges Beweisverfahren; Verzug, Zinsen und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten; Vollstreckungsgegenklage; Zwangsvollstreckung und Pfändungsschutz)

*Ansgar Mertens*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Köln (§ 6 BUV. Stichwort-ABC: Personenbezogene Gesundheitsdaten (§ 213 VVG); Verwertungsverbote, allgemein)

*Dr. Jens Rogler*, Vorsitzender Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth (§ 2 B., D., G., I., § 22 BUV; §§ 1, 2 und 7 BUV-AU. Stichwort-ABC: Einstweiliger Rechtsschutz; Klagefrist (§ 12 Abs. 3 VVG aF); Rechtsschutzversicherung; Rechtsweg; Sachverständigenbeweis und Beweisbeschluss; Streitwert/Gegenstandswert; Verjährung; Verweisung)

*Dr. Volker Schepers*, Richter am Oberlandesgericht Hamm (§§ 1, 13–15 BUV)

*Martin Wendt*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht, Saarbrücken (§ 2 E., H., § 5 BUV. Stichwort-ABC: Beweislast; Feststellungsklage; Klageänderung; Rechtskraft (und deren Grenzen); Schlüssigkeitsanforderungen an eine Klage; Sofortiges Anerkenntnis (§ 93 ZPO); Urkundenprozess)

*Jürgen Woelke*, Diplom-Kaufmann, Hamburg (Beitrag: Leistungsbesteuerung bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen)



## Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen und Sozialversicherungsrecht

<p><b>I. Zum Verständnis</b> ..... 1</p> <p><b>II. Grundzüge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung</b> ..... 5</p> <p>    1. Grundzüge der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach dem SGB V ..... 6</p> <p>    2. Soziale Pflegeversicherung nach dem SGB XI ..... 11</p> <p>    3. Beiträge aus dem Arbeitsentgelt und der gesetzlichen Rente ..... 12</p> <p>    4. Kein Verbot der Doppelverbeitragung ..... 15</p> <p>    5. Verjährung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge ... 18</p> <p><b>III. Verbeitragung einer privaten Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung</b> ..... 20</p> <p>    1. Anspar-/Prämienphase ..... 20</p> <p>    2. Leistungsphase ..... 21</p> <p><b>IV. Verbeitragung der betrieblichen Altersversorgung</b> ..... 23</p> <p>    1. Zum Verständnis ..... 23</p> <p>    2. Kurzer Exkurs zum arbeitsrechtlichen Begriff der betrieblichen Altersversorgung iSd Betriebsrentengesetzes ..... 27</p> <p>    3. Beitragsrechtliche Behandlung der bAV in der Anwartschaftsphase ..... 38</p> <p>        a) Direktzusage oder Unterstützungskasse ..... 39</p> <p>        b) Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds ..... 41</p> <p>        aa) Nachgelagerte Besteuerung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds ..... 42</p> <p>        bb) Vervielfältigung nach § 3 Nr. 63 S. 3 bzw. 4 EStG .. 47</p> <p>        cc) Freibetrag und Arbeitgeberwechsel ..... 48</p> <p>        dd) Besonderheiten beim gesetzlichen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung ..... 49</p>	<p>        ee) Geringverdiener-Förderung nach § 100 EStG und Sozialversicherung .. 52</p> <p>        ff) Pauschalbesteuerte Beiträge zugunsten der Direktversicherung oder Pensionskasse nach § 40b EStG in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung ..... 54</p> <p>        gg) Sicherungsbeitrag im Rahmen einer reinen Beitragszusage ..... 56</p> <p>        hh) Betriebliche Altersversorgung in Form eines Riester-Vertrages ..... 58</p> <p>    c) Was heißt Beitragsfreiheit iSv § 1 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 9 SvEV? ..... 60</p> <p>    d) Additive Nutzung der Beitragsfreiheit bei mehreren Durchführungswegen .... 62</p> <p>    e) Folgen einer Änderung der Vereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung ..... 66</p> <p>        aa) Im laufenden Arbeitsverhältnis ..... 67</p> <p>        bb) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses .... 72</p> <p>        cc) Übertragung der Rückdeckungsversicherung in Insolvenz des Arbeitgebers ..... 75</p> <p>    4. Beitragsrechtliche Behandlung der bAV in der Leistungsphase ..... 78</p> <p>        a) Allgemeines zum Versorgungsbezug iSv § 229 SGB V ..... 79</p> <p>        aa) Eigenständiger Begriff der betrieblichen Altersversorgung als Versorgungsbezug ..... 80</p> <p>        bb) Sog. institutionelle Abgrenzung ..... 81</p> <p>        cc) Riester-bAV ..... 84</p> <p>        b) Renten, Kapitalzahlungen und Kapitalabfindungen ..... 86</p> <p>        c) Abfindung einer bAV-Anwartschaft ..... 95</p>
--	--

d) Zahlbetrag und Verfügungen über den Versorgungsbezug .....	97	cc) Betrieblich fortgeführte private Lebensversicherung .....	131
e) Verbeitragung des Versorgungsbezugs .....	99	dd) Fortführung der früheren Rückdeckungsversicherung im Falle einer Arbeitgeberinsolvenz ....	132
aa) Freigrenze und Freibetrag nach § 226 Abs. 2 SGB V .....	100	ee) Berechnung des privaten Anteils .....	133
(1) Freigrenze nach § 226 Abs. 2 S. 1 SGB V .....	101	(1) Prämienratierliche Berechnung .....	134
(2) Freibetrag nach § 226 Abs. 2 S. 2 SGB V .....	106	(2) Zeiträtierliche Berechnung .....	136
bb) Beitragssätze der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung .....	111	(3) Weitere alternative Verfahren .....	139
(1) Gesetzliche Krankenversicherung .....	111	(4) Splittingberechnung bei privater Fortführung der Berufsunfähigkeitsversicherung .....	140
(2) Soziale Pflegeversicherung .....	113	(5) Sonderfall: Splitting im Falle einer Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit .....	144
cc) Beitragspflichtige Einnahmen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung .....	115	g) Meldepflichten der Zahlstelle und der Versorgungsempfänger .....	150
dd) Beitragseinbehalt, Beitragszahlung und Beitragstragung bei Versorgungsbezügen .....	118	aa) Meldepflicht der Zahlstelle nach § 202 SGB V .....	151
f) Verbeitragung bei privater Fortführung der Versorgung .....	126	bb) Meldepflichten des Versorgungsempfängers .....	158
aa) Privat fortgeführte Direktversicherung .....	126	h) Nachträglicher Einbehalt von Beiträgen aus Versorgungsbezügen .....	160
bb) Privat fortgeführte Pensionskassen- bzw. Pensionsfondsversorgung .....	130		

## I. Zum Verständnis

- 1 Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen stehen unter verschiedenen Gesichtspunkten auch in einer Wechselwirkung mit dem Recht der gesetzlichen Sozialversicherung. Zunächst ergänzen diese Versicherungsleistungen etwaig bestehende Ansprüche aus einer gesetzlichen Invaliditätsabsicherung, insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 2 Darüber hinaus sind Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen – je nach ihrer Ausgestaltung als private oder betriebliche Absicherung – auch unter dem Blickwinkel der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zu betrachten.
- 3 Denn zum einen reduzieren im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung die entsprechenden Prämienzahlungen ggf. die sozialversicherungspflichtigen Einnahmen, führen also zu einer Ersparnis bei den Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- 4 Andererseits stellen die späteren, aus einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung gewährten Leistungen in einigen Fällen ihrerseits eine beitragspflichtige Einnahme im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung dar, erzeugen also eine höhere Beitragspflicht in der Leistungsphase.

## II. Grundzüge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Die gesetzliche Sozialversicherung ist in den Sozialgesetzbüchern (SGB) I bis XII<sup>1</sup> geregelt. Die SGB I und IV umfassen dabei den Allgemeinen Teil bzw. die gemeinsamen Vorschriften für die gesetzliche Sozialversicherung. Für die **sozialversicherungsrechtliche Betrachtung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsabsicherung** sind insbesondere die Vorschriften zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im SGB V sowie zur sozialen Pflegeversicherung im SGB XI von Bedeutung, deren wesentliche Grundzüge mit Blick auf eine Invaliditäts-/Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsabsicherung nachfolgend erläutert werden. Auf die seitens des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 43 SGB VI ggf. gewährte Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung wird hierbei nicht näher eingegangen.

**1. Grundzüge der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach dem SGB V.** Für Arbeitnehmer,<sup>2</sup> Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt tätig sind, besteht idR eine Versicherungspflicht in der GKV, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Dagegen sind aber Arbeiter und Angestellte nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach den Abs. 6 bzw. 7 übersteigt. Versicherungsfreiheit besteht zB auch, wenn der Betreffende nach Vollendung seines 55. Lebensjahres versicherungspflichtig wird und nicht innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Versicherungspflicht gesetzlich krankenversichert war, § 6 Abs. 3a SGB V.

Nach § 9 SGB V ist unter bestimmten Voraussetzungen ein **freiwilliger Beitritt** zur GKV möglich, beispielsweise bei Ende der Versicherungspflicht aufgrund Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze oder Wegfalls der Voraussetzungen für eine Familienversicherung. Alternativ zur freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV ist auch der Abschluss einer **privaten Krankenversicherung** möglich.

Unter den Voraussetzungen des § 10 SGB V besteht insbesondere für Ehegatten, Lebenspartner und Kinder<sup>3</sup> des Mitglieds<sup>4</sup> eine beitragsfreie **Familienversicherung**. Voraussetzungen hierfür sind u.a., dass für das Familienmitglied selbst keine freiwillige Versicherung, Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit in der GKV vorliegt. Zudem darf das Familienmitglied nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sein sowie ein Gesamteinkommen von regelmäßig nicht mehr als 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beziehen.<sup>5</sup> Im Jahr 2023 beträgt das maximale Gesamteinkommen für eine Familienversicherung 485 EUR pro Monat. Nach der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024 vom 24.11.2023<sup>6</sup> steigt der Maximalbetrag für 2024 auf 505 EUR p. m.; bei einer geringfügigen Beschäftigung ist ein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV möglich (in 2023: 520 EUR; in 2024 538 EUR).

1 Zum 1.1.2024 tritt das SGB XIV – Soziale Entschädigung in Kraft.

2 Personenbezeichnungen beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter; in der Regel wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Sprachform verwendet.

3 Zu den Altersgrenzen der Kinder für eine Familienversicherung vgl. § 10 Abs. 2 SGB V.

4 Kein Anspruch auf eine Familienversicherung des Kindes besteht nach § 10 Abs. 3 SGB V, wenn u.a. der andere Elternteil über ein höheres Einkommen (als das Mitglied) verfügt und selbst nicht gesetzlich krankenversichert ist.

5 Für die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ist in der Kranken- und Pflegeversicherung bundeseinheitlich der West-Wert maßgeblich.

6 BGBl. I 322 v. 29.11.2023.

- 9 Für Rentner besteht idR eine Versicherungspflicht in der sog. **Krankenversicherung der Rentner (KVdR)**. Hiernach sind zB nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V Personen krankenversicherungspflichtig, die zum einen den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese auch beantragt haben; erfasst werden hierbei sämtliche Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, also auch die gesetzliche Erwerbsminderungsrente nach § 43 SGB VI. Voraussetzung für die Versicherungspflicht in der KVdR ist weiterhin, dass die Person seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens **neun Zehntel der zweiten Hälfte** dieses Zeitraums Mitglied der GKV war.

**Aufnahme einer Erwerbstätigkeit**

**Rentenanspruch**

1. Hälfte	2. Hälfte
	Vorversicherungszeit ist erfüllt, wenn während mindestens 9/10 der zweiten Hälfte eine Versicherung in der GKV bestand.

- 10 Für diese sog. **Vorversicherungszeit** werden sämtliche Zeiten einer Pflichtversicherung, der freiwilligen oder der Familienversicherung berücksichtigt.<sup>7</sup> Ein während seines Erwerbslebens freiwillig Versicherter ist in der Rentenphase in aller Regel also Pflichtmitglied der GKV, sofern er eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.<sup>8</sup> Der Bezug einer Rente aus einem berufsständigen Versorgungswerk erfüllt diese Voraussetzungen nicht.<sup>9</sup>
- 11 **2. Soziale Pflegeversicherung nach dem SGB XI.** Nach § 20 Abs. 1 bzw. 3 SGB XI besteht Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für alle Pflicht- bzw. freiwillig<sup>10</sup> Versicherten der GKV; es gilt also der Grundsatz „Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung“. Insofern gelten die Ausführungen zur GKV entsprechend.
- 12 **3. Beiträge aus dem Arbeitsentgelt und der gesetzlichen Rente.** Für Beiträge<sup>11</sup> aus dem laufenden Arbeitsentgelt iSv § 14 SGB IV<sup>12</sup> gilt das sog. **Entstehungsprinzip** nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB V. Das bedeutet, dass der hieraus resultierende Beitragsanspruch entsteht, sobald ein Rechtsanspruch auf das jeweilige Entgelt nach Gesetz, Tarifvertrag etc besteht. Wird also beispielsweise ein geringerer als der Tariflohn gezahlt, entsteht dennoch ein Beitragsanspruch bezogen auf das tarifvertraglich geschuldete Entgelt. Für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, wie zB das Weihnachtsgeld, gilt dagegen das sog. **Zuflussprinzip** nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB V;

7 Zu den Einzelheiten vgl. GKV und DRV Bund RS v. 24.10.2019 zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1.1.2020.

8 Vgl. zu den weiteren Voraussetzungen § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V.

9 BeckOK SozR/ULmer SGB V § 5 Rn. 52; zur Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung vgl. § 7 SGB VI.

10 Freiwillige Mitglieder der GKV können sich bei Nachweis einer privaten Pflegeabsicherung von der sozialen Pflegeversicherung nach § 22 SGB XI befreien lassen.

11 Nach § 28d SGB IV umfasst der Gesamtsozialversicherungsbeitrag die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur Arbeitslosenversicherung (nach dem SGB III) sowie zur gesetzlichen Rentenversicherung (gemäß dem SGB VI).

12 Zur näheren Definition des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts siehe Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV.

dh die diesbezüglichen Beitragsansprüche entstehen erst mit der Auszahlung der Einmalzahlung.

Beiträge aus dem Arbeitsentgelt sind gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 SGB IV spätestens am 13  
drittletzten Bankarbeitstag des Monats **fällig**, in dem die Beschäftigung ausgeübt  
wurde. Für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gilt hierbei, dass dies für die Beitrags-  
bemessung zu berücksichtigen ist, soweit das bisher gezahlte beitragspflichtige  
Entgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, § 23a Abs. 3 SGB IV.  
Es erfolgt also – bildlich gesprochen – eine rückwärtsgerichtete Auffüllung auf das  
jeweils bislang beitragsfreie Delta zwischen der monatlichen Beitragsbemessungs-  
grenze gemäß § 223 Abs. 3 SGB V und dem bisher vereinbarten Entgelt des  
laufenden Kalenderjahres. Wird das einmalige Arbeitsentgelt im ersten Quartal eines  
Jahres gezahlt, erfolgt nach der sog. **Märzklausel** gemäß § 23a Abs. 4 SGB IV eine  
„Rückrechnung“ ggf. sogar bezogen auf das Vorjahr.

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus der gesetzlichen Rente sind grund- 14  
sätzlich nach § 255 Abs. 3 SGB V iVm § 60 SGB XI am letzten Bankarbeitstag des  
Monats fällig, der dem Monat folgt, für den die (gesetzliche) Rente gezahlt wird.

**4. Kein Verbot der Doppelverbeitragung.** Anders als im Steuerrecht gibt es im 15  
Sozialversicherungsrecht nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts  
kein Verbot einer Doppelverbeitragung; denn die einfachrechtlich fehlende Über-  
einstimmung des Beitragsrechts der GKV mit dem Steuerrecht ist aus Sicht des  
Bundessozialgerichts verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.<sup>13</sup> Auch sei ein  
Verbot einer Doppelverbeitragung nicht verfassungsrechtlich geboten.<sup>14</sup>

Damit sind die Einnahmen des Versicherten, zB als Arbeitnehmer einerseits sowie 16  
später als Rentner andererseits, beitragsrechtlich getrennt voneinander zu betrach-  
ten sowie jeweils nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw.  
den maßgeblichen, beitragspflichtigen Einnahmen zu verbeitragen.

**Praxishinweis:** Eine Vielzahl sozialgerichtlicher Entscheidungen – auch der unteren 17  
Instanzen – ist unter [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de) [zuletzt abgerufen am  
14.10.2023] veröffentlicht.

**5. Verjährung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge.** Beitragsansprüche 18  
verjähren grundsätzlich nach § 25 SGB IV nach vier Jahren nach Ablauf des Kal-  
enderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Für vorsätzlich vorenthaltene Beiträge  
gilt eine abweichende Verjährungsfrist von 30 Jahren.

Die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge ist gemäß §§ 26, 27 SGB IV mög- 19  
lich.<sup>15</sup>

### III. Verbeitragung einer privaten Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung

**1. Ansparg-/Prämienphase.** Die Prämien zu einer privaten Berufs- und Erwerbsun- 20  
fähigkeitsversicherung werden aus dem vereinbarten Einkommen oder Vermögen  
finanziert und spielen damit für die Höhe der gesetzlichen Sozialversicherungsbei-  
träge keine Rolle. Dies gilt unabhängig von der konkreten Vertragsgestaltung

13 BSG 12.11.2008 – B 12 KR 10/08 R, BeckRS 2009, 60424 Rn. 40; BSG 18.8.2020 – B 12 KR 4/19 R, BeckRS 2020, 42889 Rn. 20.

14 Nichtannahmebeschluss des BVerfG 6.9.2010 – 1 BvR 739/08, BeckRS 2010, 54620 Rn. 10.

15 Vgl. auch GKV, DRV Bund und Bundesagentur für Arbeit RS v. 20.11.2019.

(klassische Lebensversicherung, Basisrentenvertrag oder privater Riester-Rentenvertrag etc) bzw. des konkret abgesicherten Risikos (Berufs- oder Dienstunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung) sowie losgelöst von der Frage, ob es sich zB um eine selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung oder einen ergänzenden Zusatzbaustein handelt.

- 21 **2. Leistungsphase.** Da die Leistungen aus einer privaten Invaliditätsabsicherung – anders als Leistungen der betrieblichen Altersversorgung → Rn. 23-37 – keinen Versorgungsbezug iSv § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V darstellen, sind diese Einnahmen für in der GKV **Pflichtversicherte** beitragsfrei.
- 22 Dagegen gilt für **freiwillig** in der GKV **Versicherte** nach § 240 SGB V der Grundsatz, dass deren Beiträge nach der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds zu bemessen sind. Das heißt, neben den Einkünften, die auch bei einem Pflichtversicherten beitragspflichtig sind (Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Versorgungsbezug und gesetzliche Rente), hat der freiwillig Versicherte auch auf alle sonstigen Einkünfte, zB Kapitaleinkünfte, Mieteinnahmen etc, aber auch für Einnahmen aus einer privaten Lebensversicherung Beiträge zu zahlen. Die näheren Einzelheiten zur Beitragsbemessung bei freiwillig Versicherten sind in den sog. **Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler** vom 23.6.2021 iVm dem Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtlicher Bewertung nach § 240 SGB V vom 20.3.2020 des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (= GKV-Spitzenverband) geregelt. Demnach besteht nach § 3 Abs. 1 und § 5 der Beitragsverfahrensgrundsätze zB eine Beitragspflicht für Kapitaleistungen bzw. Renten aus:
- einer privaten Rentenversicherung inkl. Riester- oder Basisversicherung,<sup>16</sup>
  - einer privaten Kapitallebensversicherung (ohne befreiende Kapitallebensversicherung), sofern keine Zuordnung zur betrieblichen Altersversorgung vorliegt,<sup>17</sup>
  - einer privaten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung.<sup>18</sup>

#### IV. Verbeitragung der betrieblichen Altersversorgung

- 23 **1. Zum Verständnis.** Alternativ zu einer rein privaten Vorsorge kann die Invaliditätsabsicherung auch im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erfolgen. Nach der arbeitsrechtlichen Legaldefinition in § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (kurz „**Betriebsrentengesetz**“ oder „**BetrAVG**“) liegt eine betriebliche Altersversorgung vor, wenn einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt werden.
- 24 Hiervon zu trennen ist die sozialversicherungsrechtliche Definition der „Renten der betrieblichen Altersversorgung“ als **Versorgungsbezug** iSv § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V. Das BSG hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV von jeher weiter verstanden und fasst darunter nicht nur Absicherungen, die unter den arbeitsrechtlichen Begriff der betrieblichen Al-

---

16 BSG 27.1.2010 – B 12 KR, 28/08 R; zur Verwendung einer Kapitaleistung zB aus einer Direktversicherung zugunsten einer sofort beginnenden Rentenversicherung vgl. BSG 10.10.2017 – B 12 KR 1/16 R, NZS 2018, 459 ff.

17 BSG 6.9.2001 – B 12 KR 40/00 R, BeckRS 2001, 41526.

18 BSG 6.9.2001 – B 12 KR 14/00 R, BeckRS 2001, 41526.

tersversorgung im Sinne des BetrAVG → Rn. 27-37 fallen.<sup>19</sup> Das BSG begründet dies damit, dass Beitragsrecht und Betriebsrentenrecht unterschiedliche Ziele verfolgten und der Begriff der betrieblichen Altersversorgung deshalb nach Zweck und Systematik des Beitragsrechts abzugrenzen sei.<sup>20</sup>

Das BSG hat in der Vergangenheit insbesondere darauf abgestellt, dass die Einbeziehung von Versorgungsbezügen in die Beitragspflicht der Krankenversicherung der Rentner neben einer Einnahmenerhöhung bei den Krankenkassen auch der Stärkung der Beitragsgerechtigkeit und der Solidarität unter den versicherten Rentnern diene und dass die Gründe hierfür auch in allgemein am Gleichheitssatz orientierten Erwägungen lägen, nämlich alle aus früherer Berufstätigkeit herrührenden Versorgungseinnahmen gleich zu behandeln.<sup>21</sup> Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten danach lediglich solche Einnahmen unberücksichtigt bleiben, die nicht (unmittelbar) auf ein früheres Beschäftigungsverhältnis oder auf eine frühere Erwerbstätigkeit zurückzuführen sind, zB Einnahmen aufgrund betriebsfremder privater Eigenvorsorge oder Einnahmen aus ererbtem Vermögen.<sup>22</sup>

Wenn die Versorgungsleistung nicht bereits institutionell, also nach der Versorgungseinrichtung bzw. dem Versicherungstyp vom Betriebsrentenrecht erfasst wird, muss diese mit der gesetzlichen Rente vergleichbar sein; wesentliche Merkmale sind dabei ein Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Versorgungsleistung und der früheren Beschäftigung sowie ihre Einkommens-/Entgeltersatzfunktion.<sup>23</sup> Zu den weiteren Details siehe unter → Rn. 78 ff. zur Verbeitragung der betrieblichen Altersversorgung in der Leistungsphase.

**2. Kurzer Exkurs zum arbeitsrechtlichen Begriff der betrieblichen Altersversorgung iSd Betriebsrentengesetzes.**<sup>24</sup> Betriebliche Altersversorgung (oft abgekürzt „bAV“) liegt nach § 1 Abs. 1 S. 1 BetrAVG vor, wenn einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt werden. Es gibt insoweit keine gesetzliche Definition des Begriffs der Invaliditätsversorgung,<sup>25</sup> so dass Versorgungszusagen in den Fällen der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, aber auch der Erwerbsminderung sowie der Dienstunfähigkeit möglich sind; hierbei kann die betriebliche Invaliditätsversorgung sowohl als Zusatzbaustein aber auch als alleinige, selbstständige Absicherung vorgesehen werden.

19 ZB BSG 25.5.2011 – B 12 P 1/09 R, BeckRS 2011, 75904, Rn. 13f.

20 BSG 18.12.1984 – 12 RK 36/84, BSGE 58,10; BSG 25.5.2011 – B 12 P 1/09 R, BeckRS 2011, 75904, Rn. 14.

21 BSG 18.12.1984 – 12 RK 36/84, BSGE 58,10; BSG 25.5.2011 – B 12 P 1/09 R, BeckRS 2011, 75904, Rn. 14.

22 BSG 18.12.1984 – 12 RK 36/84, BSGE 58,10 unter Hinweis auf BT-Drs. 9/458, 34; BSG 25.5.2011 – B 12 P 1/09 R, BeckRS 2011, 75904, Rn. 14.

23 BSG 18.12.1984 – 12 RK 36/84, BSGE 58,10; BSG 25.5.2011 – B 12 P 1/09 R, BeckRS 2011, 75904 Rn. 14.

24 Hilfreiche weitergehende Erläuterungen finden sich u.a. auf den Seiten der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. unter [www.aba-online.de](http://www.aba-online.de) [zuletzt abgerufen am 14.10.2023], beispielsweise im Glossar unter der Rubrik Infothek.

25 ErfK/Steinmeyer BetrAVG § 1 Rn. 5–8; Blomeyer/Rolfs/Otto/Rolfs BetrAVG § 1 Rn. 26–29; Höfer BetrAVG I/Reich Kap. 2 Rn. 18 f.

- 28 Das Betriebsrentengesetz kennt fünf **Durchführungswege**, nämlich:
- die Direktzusage (auch unmittelbare Versorgungszusage oder Pensionszusage), bei der die Durchführung der bAV direkt über den Arbeitgeber erfolgt,<sup>26</sup>
- sowie die mittelbaren Durchführungswege in Form:
- der Unterstützungskasse,<sup>27</sup>
  - der Direktversicherung,
  - der Pensionskasse oder
  - des Pensionsfonds.
- 29 Im Betriebsrentengesetz geregelt sind die **Zusagearten**<sup>28</sup> der Leistungszusage, der beitragsorientierten Leistungszusage, der Beitragszusage mit Mindestleistung sowie auch der zum 1.1.2018 eingeführten reinen Beitragszusage.<sup>29</sup>
- 30 Die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung kann durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer erfolgen; auch mischfinanzierte Modelle, sog. **Matching-Modelle**, sind denkbar und in der Praxis vielfach verbreitet.
- 31 Für alle in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten besteht nach § 1a BetrAVG ein **Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung** in Höhe von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (**Renten-BBG**).<sup>30</sup> Im Jahr 2023 entspricht dies einem Umwandlungsbetrag von 292 EUR p. m. bzw. 3.504 EUR p. a. Nach der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024 vom 24.11.2023 betragen die Werte für 2024 302 EUR p. m. bzw. 3.624 EUR p. a.
- 32 Seit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz<sup>31</sup> besteht im Rahmen dieses Rechtsanspruchs auf Entgeltumwandlung zugleich Anspruch auf einen **Arbeitgeberzuschuss** in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart, § 1a Abs. 1a

---

26 Zur Finanzierung ist der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung denkbar; insoweit ist der Arbeitgeber dann VN, Beitragszahler und Bezugsberechtigter.

27 Wird zur Finanzierung der Unterstützungskassenleistungen eine Rückdeckungsversicherung geschlossen, ist die Unterstützungskasse, nicht der Arbeitgeber VN, Beitragszahler und Bezugsberechtigter.

28 Zu den Zusagearten vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1–2a BetrAVG sowie die jeweiligen Sonderregelungen in den einzelnen unterschiedlichen Bestimmungen des BetrAVG, zB zur Höhe der unverfallbaren Anwartschaft je nach Durchführungsweg und Zusageart in § 2 BetrAVG.

29 Die zum 1.1.2018 neu ins Gesetz aufgenommene reine Beitragszusage (auch Sozialpartnermodell genannt) ist in den §§ 20 ff. BetrAVG geregelt. Kernmerkmal dieses über einen Tarifvertrag zu vereinbarenden Modells ist, dass sich die Verpflichtung des Arbeitgebers auf die reine Beitragszahlung beschränkt, ihn also insbesondere keine Subsidiärhaftung (= Nachhaftung) nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG trifft, wenn der eingeschaltete Versorgungsträger ganz oder teilweise ausfällt (sog. „pay and forget“). Bislang gibt es jedoch nur wenige umgesetzte Sozialpartnermodelle am Markt.

30 Maßgeblich ist die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West, vgl. GKV, DRV Bund und Bundesagentur für Arbeit RS v. 21.11.2018, Ziffer 3.3, S. 19.

31 Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) v. 17.8.2017 (BGBl. I 3214 ff.).



BetrAVG.<sup>32, 33</sup> Ein entsprechender, verpflichtend zu zahlender Arbeitgeberzuschuss ist nach § 23 Abs. 2 BetrAVG für Entgeltumwandlungen im Rahmen einer reinen Beitragszusage zu gewähren; dieser ist anders als der Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG nicht tarifdispositiv. Zuschusspflichtig sind jedoch jeweils nur Entgeltumwandlungen in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds.

Bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus den Diensten des Unternehmens bleibt nach § 1b Abs. 1 BetrAVG eine durch den Arbeitgeber finanzierte Anwartschaft aufrechterhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 21. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage mindestens drei Jahre bestanden hat (sog. **gesetzlich unverfallbare Anwartschaft**).<sup>34</sup> Wird die betriebliche Altersversorgung durch eine Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers finanziert (inkl. des gesetzlichen Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG), gilt nach § 1b Abs. 5 BetrAVG die sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit ab Zusagebeginn. 33

Entscheidend für die Anwendbarkeit des Betriebsrentengesetzes ist, dass die **Zusage aus Anlass des Arbeitsverhältnisses** erteilt wird, also eine Zusage des Arbeitgebers an den/die Arbeitnehmer vorliegt. Arbeitnehmer iSd des Betriebsrentengesetzes sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 BetrAVG Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. 34

Das Betriebsrentengesetz sieht als **Arbeitnehmerschutzgesetz** diverse Schutzbestimmungen zugunsten der Arbeitnehmer vor, die nach § 19 BetrAVG nur teilweise tarifvertragsdispositiv sind. So regelt das Betriebsrentengesetz neben den gesetzlichen Vorschriften zu Unverfallbarkeit bei Ausscheiden einschließlich der Vorgaben für die Höhe der aufrechtzuerhaltenden Anwartschaft in § 2 BetrAVG insbesondere das Abfindungsverbot nach § 3 BetrAVG, Auskunftspflichten des Arbeitgebers nach § 4a BetrAVG, die Anpassungsprüfungspflicht für laufende Betriebsrenten nach § 16 BetrAVG sowie die gesetzliche Insolvenzversicherung<sup>35</sup> über den Pensionsversicherungsverein VVaG nach §§ 7 ff. BetrAVG. 35

Die Regelungen der §§ 1–16 BetrAVG gelten entsprechend bei Zusage an Personen aus Anlass ihrer Tätigkeit für das Unternehmen, wie beispielsweise bei einer Zusage an den Hausanwalt des Unternehmens, § 17 Abs. 1 S. 2 BetrAVG. 36

Betriebliche Versorgungszusagen sind aber auch zugunsten von Nicht-Arbeitnehmern wie zB Geschäftsführern mit bzw. ohne Beteiligung an der Gesellschaft möglich; allerdings gilt für diese Zusagen das Betriebsrentengesetz als Arbeitneh- 37

32 Alternativ zur konkreten Berechnung der individuellen Sozialversicherungsersparnis (sog. „Spitzabrechnung“) wird in der Praxis vielfach aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein pauschaler Zuschuss von 15 % des umgewandelten Entgelts für Umwandlungen bis zum Betrag von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung gewährt.

33 Der gesetzliche Arbeitgeberzuschuss wurde zum 1.1.2019 eingeführt; für vor dem 1.1.2019 bereits bestehende individual- und kollektivrechtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen ist der Zuschuss nach der Übergangsregelung in § 26a BetrAVG spätestens ab 1.1.2022 zu gewähren.

34 Zu den gesetzlichen Übergangsregelungen für ältere Versorgungszusagen vgl. § 30f BetrAVG.

35 Keine gesetzliche Insolvenzversicherung besteht nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a Hs. 2 BetrAVG bei einer reinen Beitragszusage.

merschutzgesetz nicht bzw. sind abweichende Vereinbarungen auch von an sich zwingenden Vorschriften des BetrAVG zulässig.<sup>36</sup>

- 38 **3. Beitragsrechtliche Behandlung der bAV in der Anwartschaftsphase.** Für die Bewertung, ob und ggf. in welchem Umfang für die **Aufwendungen** zugunsten der betrieblichen Altersversorgung Sozialversicherungsbeiträge anfallen, ist nach dem jeweiligen Durchführungsweg sowie nach der Finanzierung (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) bzw. der steuerlichen Bewertung zu differenzieren.<sup>37</sup>
- 39 a) **Direktzusage oder Unterstützungskasse.** aa) Im Falle einer durch den Arbeitgeber finanzierten Direktzusage oder Unterstützungskassenzusage gilt nach § 14 SGB IV, dass diese Dotierung mangels eines Zuflusses beim Arbeitnehmer in unbegrenzter Höhe beitragsfrei ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinerseits zur Refinanzierung der zugesagten Leistungen zB eine Rückdeckungsversicherung abschließt.<sup>38</sup>
- 40 bb) Dagegen sind Entgeltbestandteile, die durch Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers in den Durchführungswegen der Direktzusage oder Unterstützungskasse verwendet werden, insoweit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, soweit sie den Betrag von 4 % der jeweiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung übersteigen, § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IV.<sup>39</sup> Damit ist im Jahr 2023 eine Entgeltumwandlung in diesen Durchführungswegen in Höhe von monatlich 292 EUR bzw. 3.504 EUR p. a. beitragsfrei möglich; für 2024 betragen die beitragsfreien Umwandlungsbeträge 302 EUR p. m. bzw. 3.624 EUR p. a.<sup>40</sup>
- 41 b) **Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds.** Die beitragsrechtliche Betrachtung dieser Durchführungswege in der Ansparphase knüpft primär an die steuerliche Bewertung des jeweiligen Vertrages an:
- 42 aa) **Nachgelagerte Besteuerung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds.** Nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zählen steuerfreie Beiträge an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds nach § 3 Nr. 63 S. 1 und 2 EStG und § 100 Abs. 6 S. 1 EStG im Kalenderjahr insgesamt bis zum Betrag von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (Renten-BBG) nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.
- 43 Die Beitragsfreiheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV knüpft damit zum einen an die steuerlichen Vorgaben des § 3 Nr. 63 S. 1 und 2 EStG an, übernimmt andererseits die Steuerfreiheit (von 8 % der jeweiligen Renten-BBG) aber nur limitiert für das Beitragsrecht (in Höhe von 4 % der jeweiligen Renten-BBG). Seit 1.1.2023 entsprechen 4 % der Renten-BBG monatlich 292 EUR bzw. p. a. 3.504 EUR. Im Jahr 2024 sind 302 EUR p. m. bzw. 3.624 EUR p. a. beitragsfrei.<sup>41</sup>

---

36 Vgl. § 17 Abs. 1 BetrAVG sowie die sog. Organrechtsprechung des BAG, zB BAG 21.4.2009 – 3 AZR 285/07, BeckRS 2009, 72640 = NJOZ 2010, 290 ff.

37 Zu den näheren Einzelheiten vgl. GKV, DRV Bund und Bundesagentur für Arbeit RS v. 21.11.2018 „Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung.“

38 GKV, DRV Bund und Bundesagentur für Arbeit RS v. 21.11.2018, Ziffer 5.2.3, S. 44.

39 GKV, DRV Bund und Bundesagentur für Arbeit RS v. 21.11.2018, Ziffer 5.2.3, S. 44.

40 Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024 v. 24.11.2023 (BGBl. I 322 v. 29.11.2023).

41 Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024 v. 24.11.2023 (BGBl. I 322 v. 29.11.2023).

Für die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 S. 1 und 2 EStG ist dabei ohne Bedeutung, ob diese durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer finanziert werden. 44

Beitragsfrei sind damit Zuwendungen an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds unter den folgenden Voraussetzungen nach § 3 Nr. 63 S. 1 und 2 EStG: 45

- Die Beiträge des Arbeitgebers an den Versorgungsträger erfolgen zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung.
- Die Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen erfolgt entsprechend § 82 Abs. 2 S. 2 EStG in Form einer lebenslangen Leibrente oder als Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans.<sup>42, 43</sup>
- Es handelt sich um ein erstes Dienstverhältnis – soweit parallel mehrere Beschäftigungen bestehen.<sup>44</sup>

Von dem sozialversicherungsfreien Betrag (4 % Renten-BBG) von aktuell 292 EUR p. m. bzw. 3.504 EUR p. a.<sup>45</sup> sind Arbeitgeberbeiträge im Rahmen der Geringverdiener-Förderung nach § 100 Abs. 6 S. 1 EStG<sup>46</sup> (→ Rn. 52 f.) abzuziehen, die im Kalenderjahr maximal 960 EUR betragen können.<sup>47</sup> 46

**bb) Vervielfältigung nach § 3 Nr. 63 S. 3 bzw. 4 EStG.** Zwar sind im Rahmen der sog. Vervielfältigungsregelungen Beiträge, die vom Arbeitgeber an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds aus Anlass der Beendigung der Beschäftigung des Arbeitnehmers oder für Zeiten eines ruhenden Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden, im Rahmen von § 3 Nr. 63 S. 3 bzw. 4 EStG steuerfrei; da jedoch § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV nur auf die Sätze 1 und 2 von § 3 Nr. 63 EStG Bezug nimmt, gilt diese Steuerfreistellung in der Sozialversicherung nicht. Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes im Sinne der Rechtsprechung des BSG vom 21.2.1990 gehören jedoch nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne 47

42 Nach § 82 Abs. 2 S. 2 EStG muss bei einer Ratenzahlung im Rahmen des Auszahlungsplans eine anschließende Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr erfolgen; ferner müssen die Leistungen während der gesamten Auszahlungsphase gleichbleiben oder steigen; dabei können bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst und bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden.

43 Bei einer reinen Beitragszusage kommt nach § 82 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 EStG nur eine lebenslange Rentenzahlung als Altersversorgungsleistung in Betracht.

44 Für das erste Dienstverhältnis gilt die Anwendung der Steuerklassen I, II, III, IV oder V. Hiervon abzugrenzen ist ein parallel bestehendes zweites Dienstverhältnis mit der Steuerklasse VI; vgl. § 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG.

45 Im Jahr 2024 entsprechen 4 % der Renten-BBG 302 EUR p. m. bzw. 3.624 EUR p. a.

46 Im Rahmen der Geringverdiener-Förderung nach § 100 EStG werden Arbeitgeberbeiträge steuerlich gefördert. Voraussetzung ist u.a., dass der Arbeitgeberbeitrag mindestens 240 EUR p. a. beträgt und zugunsten eines ungezillmerten Tarifs in den Durchführungswegen der Direktversicherung, der Pensionskasse oder des Pensionsfonds verwendet wird. Die steuerliche Förderung setzt zudem voraus, dass der begünstigte Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Dotierung bestimmte Lohngrenzen nicht übersteigt (zB 2.575 EUR bei einer monatlichen Lohnzahlung). Zu den näheren Einzelheiten der Inanspruchnahme des Förderbetrags nach § 100 EStG vgl. BMF v. 12.8.2021 (BStBl. I 2021, 1050) sowie BMF v. 18.3.2022 (BStBl. I 2022, 333).

47 GKV, DRV Bund und Bundesagentur für Arbeit RS v. 21.11.2018, Ziffer 5.2.1, S. 36 ff. iVm Ziffer 5.1.1.4, S. 30 ff. (allerdings bezogen auf Euro-Beträge in § 100 EStG in der bis 18.8.2020 geltenden Fassung).